



Bayer Pensionskasse Schweiz

Merkblatt Vorsorge

Grundsätzliches

Dieses Merkblatt dient als Übersicht über die Vorsorge in der Schweiz, welche auf drei Säulen basiert. Bei der **1. Säule AHV** handelt es sich um die staatliche Vorsorge. Sie soll im Vorsorgefall das Existenzminimum absichern. Die **2. Säule Berufliche Vorsorge/Pensionskasse** ist an eine Erwerbstätigkeit bei einem Arbeitgeber in der Schweiz gekoppelt. Die Leistungen aus der 1. und 2. Säule sollen bei Pensionierung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Mit der freiwilligen **3. Säule (Säule 3a/Säule 3b)** werden zusätzliche Vorsorgelücken geschlossen.

// Gegenüberstellung 1. Säule, 2. Säule und 3. Säule a

	1. Säule AHV- Altersrente	2. Säule Altersrente Pensionskasse	3. Säule a
Auszahlungsform	Nur in Rentenform	Renten- oder Kapitalform	In der Regel Kapitalform
Höhe der Leistung	Bei voller Beitragsdauer (Stand 2020): <ul style="list-style-type: none"> • Minimum CHF 14'220 • Maximum CHF 28'440 Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares beträgt 150% der einfachen AHV-Rente, zurzeit max. CHF 42'660 (Stand 2020)	Abhängig vom angesparten Vorsorgekapital und vom Umwandlungssatz (siehe Vorsorgeausweis)	Abhängig vom angesparten Kapital
Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge (Sicht Arbeitnehmer)	Ja, reduzieren den Nettolohn	Ja, reduzieren den Nettolohn. Weiter sind folgende Einkäufe steuerlich abzugsfähig: <ul style="list-style-type: none"> • Einkäufe für vergangene Beitragsjahre • Einkäufe für vorzeitige Pensionierung • Einkäufe für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente 	Ja, bis zu einem Betrag von CHF 6'826 (Stand 2020)
Steuerliche Behandlung der Leistung	Renten werden zu 100% als Einkommen besteuert	Renten werden zu 100% als Einkommen besteuert Kapital: Getrennt vom übrigen Einkommen, mit einem reduzierten Satz	Analog 2. Säule



Steuerliche Behandlung Vorbezüge für selbstbewohntes Wohneigentum	-	Wird wie eine Kapitalleistung besteuert. Getrennt vom übrigen Einkommen, mit einem reduzierten Satz	Analog 2. Säule
--	---	---	-----------------

Merkblätter zur AHV sind aufgeschaltet unter <https://www.ahv-iv.ch/de/>

Bemerkung Einkäufe in die berufliche Vorsorge:

Einkäufe für vorzeitige Pensionierung und für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente sind erst nach Ausschöpfung des Einkaufspotenzials für vergangene Beitragsjahre möglich (Vorsorgereglement Art. 17).

// Steuerliche Aspekte – Gestaffelte Bezüge bei Kapitalleistungen aus der 2. Säule und der 3. Säule a

Werden die Kapitalleistungen aus der 2. Säule und Säule 3a gestaffelt in unterschiedlichen Kalenderjahren ausbezahlt, resultieren dadurch Steuervorteile. Dies ist durch folgendes Beispiel illustriert:

Beispiel: Ehepaar, wohnhaft in Aesch BL, Kapitalbezug 2. Säule sowie Säule 3a von insgesamt CHF 800'000.00. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- Kapitalleistung 2. Säule Pensionskasse: CHF 600'000
- Kapitalleistung 1. Konto Säule 3a: CHF 100'000
- Kapitalleistung 2. Konto Säule 3a: CHF 100'000

Kapitalauszahlung in Franken im Kalenderjahr	CHF 800'000	1 Mal CHF 600'000 1 Mal CHF 200'000	1 Mal CHF 600'000 1 Mal CHF 100'000 1 Mal CHF 100'000
Bezug Kapitalleistungen aus Vorsorge	Sämtliche Kapitalleistungen im gleichen Kalenderjahr	Kapitalleistung aus der Pensionskasse und die beiden Konti Säule 3a in einem anderen Kalenderjahr	Sämtliche 3 Kapitalleistungen in unterschiedlichen Kalenderjahren
Staats- und Gemeindesteuern	49'920.00	37'440.00	37'440.00
Direkte Bundessteuern	18'112.40	15'424.80	13'699.60
Total Steuern	68'032.40	52'864.80	51'139.60
Steuereinsparung gegenüber einmaligem Bezug sämtlicher Kapitalleistungen		15'167.60	16'892.80

Die meisten Kantone akzeptieren gestaffelte Bezüge. Diese wirken sich steueroptimiert aus. Für die definitive Beurteilung informieren Sie sich jedoch in der Wegleitung der Steuerbehörde, direkt beim Steueramt oder bei einem Steuerberater.



// **Grenzgänger – steuerliche Thematik**

Bei Grenzgängern, welche infolge der AHV-Unterstellung bei der Bayer Pensionskasse Schweiz versichert sind, ergibt sich eine andere steuerliche Konstellation. So sind zum Beispiel freiwillige Einkäufe und Einzahlungen in der Säule 3a in der Regel steuerlich nicht abzugsfähig. Dadurch ergibt sich keine Steueroptimierungsmöglichkeit. In Deutschland beispielsweise gelten Einkäufe in die Pensionskasse (inkl. Arbeitgeberbeiträge für einen Einkauf) als überobligatorische Beiträge und sind demzufolge steuerlich nicht abzugsfähig.

// **2. Säule Pensionskasse – Renten- vs. Kapitalbezug**

Sie haben die Möglichkeit, bei der Bayer Pensionskasse Schweiz die Altersleistung in Kapital- oder Rentenform zu beziehen. Auch bietet sich eine Kombination an. Folgende Aspekte können bei Ihrer Entscheidungsfindung hilfreich sein:

Stichwort	Rentenbezug	Kapitalbezug
Regelmässiges Einkommen	Ja, monatlich	Variabel, abhängig von der Anlagestrategie
Sicheres Einkommen	Bis ans Lebensende. Der Umwandlungssatz für die Altersrente beträgt mindestens 5.4%. Dies entspricht einem Zinsversprechen von rund 2.75% (inkl. Berücksichtigung Zunahme Lebenserwartung)	Nein, wegen Anlage- und Langleben-Risiko. Zudem stellt sich unter Umständen die Frage, ob eine höhere Performance als im Vergleich zum Zinsversprechen des Umwandlungssatzes erzielt werden kann. Und falls ja, mit welchen Anlagerisiken?
Finanzielle Flexibilität	Nein	Ja („Kapitalverzehr“)
Steuerliche Auswirkungen	Renten werden zu 100% als Einkommen besteuert	Kapital: Getrennt vom übrigen Einkommen, mit einem reduzierten Satz. Somit resultiert steuerlich ein Vorteil gegenüber dem Rentenbezug
Absicherung der Hinterlassenen	Ehegattenrente 60% der Altersrente Waisen- und Pensioniertenkinderrente 20% der Altersrente	Restkapital geht an die Erben. Erbgang kann im Testament geregelt werden.

// **2. Säule Lebenspartnerrente – Unbedingt Meldung der Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten der Bayer Pensionskasse Schweiz zustellen**

Bei der Bayer Pensionskasse Schweiz ist eine Lebenspartnerrente für Konkubinatspaare versichert. Bei Konkubinatspaaren besteht das Risiko von Vorsorgelücken. Grund: In der 1. Säule AHV sind keine Lebenspartnerrenten für Konkubinatspaare versichert. Auch die obligatorische Unfallversicherung UVG richtet keine Lebenspartnerrente für Konkubinatspaare aus. Im Vorsorgereglement der Bayer Pensionskasse Schweiz ist unter Art. 36 die Anspruchsvoraussetzung für eine Lebenspartnerrente definiert. Besonders hervorzuheben ist die Meldepflicht, damit eine Leistungspflicht entstehen kann:



Auszug Vorsorgereglement Art. 36:

„Der überlebende Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) eines unverheirateten Versicherten ist nach dessen Tod dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern der Partner:

- keine Ehepartnerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;*
- unverheiratet ist;*
- mit dem Versicherten weder verwandt ist noch zu ihr in einem Stiefkindverhältnis steht (Art. 95 Abs. 1 und 2 ZGB);*
- mit dem Versicherten mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben*

Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrente haben, aufkommt;

Die Lebenspartnerschaft ist der Pensionskasse in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Meldung ist von beiden Lebenspartnern zu unterzeichnen und zu Lebzeiten des Versicherten der Pensionskasse zuzustellen.“

Bitte stellen Sie somit sicher, dass die Meldung der Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten erfolgt. Wird diese Anmeldung verpasst, besteht im Leistungsfall gemäss Vorsorgereglement kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Bitte füllen Sie das Formular Begünstigung Lebenspartner/Lebenspartnerin aus, um es danach an KESSLER VORSORGE zuzustellen. KESSLER VORSORGE wird dann den Eingang des Formulars bestätigen. Das Formular ist auf der Homepage der Bayer Pensionskasse Schweiz aufgeschaltet.